



## Statuten

### Verein „Persönlichkeit Werdenberg“

#### Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Persönlichkeit Werdenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz an der Geschäftsstelle der Regionalplanung Werdenberg.

#### Art. 2

Gründung des Vereins

Der Verein wurde an der Gründungsversammlung vom 20. April 2001 nach Annahme dieser Statuten durch den Vorstand der Regionalplanung Werdenberg gegründet.

#### Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Region Werdenberg in Koordination mit der Regionalplanung Werdenberg.

Der Verein setzt sich für die Stärkung der Region Werdenberg im Verbund mit seinen angrenzenden Regionen im In- und Ausland ein.

Der Verein ergreift Initiativen für die Entwicklung der Region zur inneren Stärkung und Profilierung gegen aussen.

Der Verein sichert insbesondere die Umsetzung des **REGIO-PLUS-Projektes** „Persönlichkeit Werdenberg“.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Korporationen des öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft steht allen, unabhängig ihres Domizils, offen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglied des Vereins ist, wer die vom Vorstand für die Aufnahme formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung offen.

#### Art. 6

Finanzen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch Schenkungen und Legate
- c) durch Projektfinanzierungen
- d) durch Erträge des Vereinsvermögens
- e) durch weitere Vereinsaktivitäten

Der Verein strebt eine Grundfinanzierung für die Führung des Vereinssekretariates durch die Regionalplanung Werdenberg an.

Die Rechnungsführung erfolgt vollständig getrennt von jener der Regionalplanung Werdenberg.

#### Art. 7

Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese können nach Kategorien differenziert werden und betragen für natürliche Personen im Maximum Fr. 100.-- und für juristische Personen und Korporationen im Maximum Fr. 1'000.--.

#### Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, spätestens aber im zweiten Quartal des Vereinsjahres zusammen, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Vorstand lädt bei Bedarf zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. Er ist dazu auch verpflichtet, wenn ein Zwanzigstel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen sind 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 11

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 12

## Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; der/die Präsident/in ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Art. 11 g und h, die zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen.

Der/die Präsident/in oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat den Vorsitz an der Mitgliederversammlung inne.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand kann ein schriftliches Wahlverfahren festlegen, ebenso kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Wahlverfahren verlangen.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Regionalplanungsgruppe Werdenberg oder von einem Vereinsmitglied, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmt wurde, geführt.

Art. 13

## Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal 18 Mitgliedern zusammen:

Vertreterinnen und Vertreter	Anzahl
Regionalplanung Werdenberg	6
Ortsgemeinden	2
Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	2
Land- und Waldwirtschaft, Tourismus	2
Interessengruppen (Natur; Kultur; andere)	2
Bildungsbereich	2
Bevölkerung	2

Er konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahl des/der Präsidenten/in selbst.

Art. 14

Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu. Er kann einen Ausschuss bestimmen.

Für den Verein können der/die Präsident/in sowie der/die Aktuar/in rechtsverbindlich unterzeichnen. Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien.

Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

Art. 15

Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung selber besorgen oder eine Leistungsvereinbarung mit der Regionalplanung Werdenberg eingehen.

Art. 16

Projekt Regio Plus

In der Projektleitung Einsitz nehmen der Präsident bzw. die Präsidentin von ‚Persönlichkeit Werdenberg‘, der/die ProjektleiterIn sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen, die für die Erarbeitung der einzelnen Projektbausteine verantwortlich sind.

Die Projektleitung bereitet die Traktanden für den Vorstand bzw. Ausschuss vor, tauscht Informationen über die Projektbausteine aus und koordiniert sie untereinander.

Art. 17

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie prüft die Rechnungsführung und die Zweckerfüllung des Vereins.

Art. 18

Amtszeit

Die Amtsdauer der verschiedenen Vereinsorgane beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Mitgliederversammlung, anlässlich welcher die Wahl erfolgte, und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr.

Art. 19

Schlussbestimmung

Wird im Sinne von Art. 11 h der Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, unter Vorbehalt anders lautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die heutige Gründungsversammlung in Kraft.

Buchs, 20. April 2001

Der Vorstand der Regionalplanung Werdenberg:

*sig. Ernst Hanselmann*  
Gemeindepräsident Buchs

*sig. Rudolf Lippuner*  
Gemeindepräsident Grabs

*sig. Beat Tinner*  
Gemeindepräsident Wartau

*sig. Hans Leuener*  
Gemeindepräsident Sevelen

*sig. Werner Schöb*  
Gemeindepräsident Gams

*sig. Hans Appenzeller*  
Gemeindepräsident Sennwald